

**Vertrag  
zur Belieferung von Verbrauchsgas „Bändern“**

zwischen

**Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen**

- nachfolgend "OGE" genannt -

und

**Gasversorgungsunternehmen XY**

- nachfolgend "Lieferant" genannt -,

beide nachfolgend einzeln und gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL .....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2 Gasliefer- und Leistungsumfang .....	3
§ 3 Gasbeschaffenheit .....	3
§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases .....	4
§ 5 Ansprechstellen .....	4
§ 6 Gaspreis .....	4
§ 7 Abrechnung .....	5
§ 8 Höhere Gewalt .....	5
§ 9 Haftung .....	5
§ 10 Sicherheitsleistung .....	5
§ 11 Vertraulichkeit .....	6
§ 12 Laufzeit und Kündigung .....	7
§ 13 Rechtsnachfolge .....	7
§ 14 Salvatorische Klausel .....	7
§ 15 Wirtschaftsklausel .....	7
§ 16 Schriftform .....	8
§ 17 Anzuwendendes Recht .....	8
Anlagen .....	10

## **PRÄAMBEL**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 28 des Gesetzes vom 23.06.2017, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Grundsätze des § 22 Abs. 1 EnWG eines marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wendet OGE auf die Beschaffung seines Bedarfs an sog. Verbrauchsgas entsprechend an, welches für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Netzbetrieb erforderlich ist.

Der Lieferant hat in diesem Verfahren den Zuschlag zur Gaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken nachfolgenden Gasliefervertrag:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) OGE kauft, der Lieferant verkauft und liefert OGE für den Zeitraum vom 01.01.2023, 6 Uhr, bis zum 01.01.2024, 6 Uhr Gas am virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe (nachfolgend "THE" genannt) mit folgenden Produkten:

**Siehe Angebotsblatt H Gas (Anlage 3)**

- (2) Im Sinne dieses Vertrages gilt
  - als Stunde die volle Uhrstunde,
  - als Tag die Zeit von 6 Uhr eines Tages bis 6 Uhr des folgenden Tages,
  - als Liefermonat die Zeit von 6 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 6 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

## **§ 2 Gasliefer- und Leistungsumfang**

- (1) Gegenstand der Leistungspflicht des Lieferanten ist die börsliche Beschaffung der von OGE jeweils benötigten und Anlage 2 genannten Tages- und Stundenanmeldungen gem. §4.
- (2) OGE verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absatz 1 eingekauften und vom Lieferanten zu liefernden Gasmengen abzunehmen und zu bezahlen.
- (3) Die erforderliche Meldung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency; "REMIT") wird durch den Lieferanten vorgenommen.

## **§ 3 Gasbeschaffenheit**

Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H- bzw. L-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases**

- (1) OGE teilt dem Lieferanten seine geplanten täglichen Mengenbezüge in Form eines Tagesbands innerhalb der Fristen und in der Form gemäß der Anlage 1 (Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren) mit, d.h. die Mengen werden für den Liefertag als vierundzwanzig (24) gleiche Stundenmengen nominiert (bei Sommer-/Winterzeitumstellung entsprechend 23 bzw. 25 Stundenmengen).
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, der OGE, im Rahmen der Mengen gemäß § 1 Abs. 1, die bestellten, Mengen gemäß vorstehender Abs. 1 am virtuellen Handelspunkt der THE zu übergeben.

#### **§ 5 Ansprechstellen**

- (1) Die Ansprechstelle von OGE für kommerzielle Belange ist

Open Grid Europe GmbH  
Sebastian Bergmann  
Bamlerstraße 1b  
45141 Essen  
Tel. Nr.: +49 201 3642 18529  
Fax Nr.: +49 201 3642 8 18529

- (2) Die Ansprechstelle von OGE für technische Belange (insbesondere Mengenanmeldung) ist

Open Grid Europe GmbH  
Christoph Rode  
Kallenbergstr. 5  
45141 Essen  
Tel. Nr.: +49 201 3642 12771  
Fax-Nr.: +49 201 3642 8 12771

- (3) Die Ansprechstelle des Lieferanten ist

Platzhalter Lieferantenkontakt

#### **§ 6 Gaspreis**

- (1) Das von OGE an den Lieferanten zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Spotpreis je gemessener KWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (3) zusammen.
- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich aus den gemäß § 4 ermittelten Verbrauchsgasmengen des jeweiligen Gastages und aus dem auf powernext.com für den jeweiligen Liefertag veröffentlichten Spotpreis für Day-Ahead and Weekend, End of Day €/MWh, des gemeinsamen Marktgebietes von THE.

Wird der Spotpreis für den Tag der endgültigen Mengenallokation nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.

- (3) Die Handlingfee wird in Euro je gemessener MWh Verbrauchsgasmenge angegeben und ist der Einzelvereinbarung zum Liefervertrag zu entnehmen. Sie umfasst alle Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen

## **§ 7 Abrechnung**

- (1) Die in §1 Abs.1 vereinbarte und an OGE gelieferte Gasmenge wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Als gelieferte Gasmenge gilt die von OGE nominierte Menge. Neben dem Gaspreis gem. §6 wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form (PDF-Dokument) an die Adressen: [abrechnung@oge.net](mailto:abrechnung@oge.net) sowie [christoph.rode@oge.net](mailto:christoph.rode@oge.net) und zusätzlich in Papierform an OGE zu senden.
- (3) Die Zahlungen von OGE erfolgen binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang.

## **§ 8 Höhere Gewalt**

- (1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- (3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Ursachen der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- (4) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## **§ 9 Haftung**

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

- (1) OGE kann in begründeten Fällen und für den Fall, dass nicht bereits eine im Präqualifikationsverfahren geleistete Sicherheitsleistung vorliegt, eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn die Sorge besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

→ der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist;

→ gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

- (2) Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, hat OGE das Recht den Gasliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- (3) OGE kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und OGE Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 9 entstehen.

### **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
  - gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - o dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - o bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
    - o von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Ende des Vertrages.
- (4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

## **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Zuschlagserteilung wirksam. Er dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten über die Gaslieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren der OGE für Verbrauchsgas. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für OGE bindende Vorgaben bezüglich der Verbrauchsgasbeschaffung trifft. Auch im Fall wiederholter erheblicher Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 13 Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger Zustimmung des anderen einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

## **§ 15 Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- (2) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

### **§ 16 Schriftform**

- (1) Sämtliche in diesem Gasliefervertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldung oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

### **§ 17 Anzuwendendes Recht**

- (1) Für diesen Vertrag und dessen Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Essen, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Open Grid Europe GmbH**

\_\_\_\_\_

Anlage 1 - Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

Anlage 2 – Produktübersicht / Bezugsleistungen



## Anlage 1

### Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

#### 1. Für die Belieferung erfolgt ein Mengenanmeldungsverfahren (Bestellung)

OGE meldet dem Lieferanten die Erdgasmengen aus den strukturierten Verträgen an, die OGE am virtuellen Handelspunkt übernehmen möchte.

Die Mengenanmeldung erfolgt in kWh in Form eines Tagesbands, d.h. die Mengen werden für den Liefertag als vierundzwanzig (24) gleiche Stundenmengen nominiert (bei Sommer-/Winterzeitumstellung entsprechend 23 bzw. 25 Stundenmengen)

##### 1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Die Mengenanmeldung enthält mindestens folgende Informationen:

- die Vertragsnummer des Erdgasliefervertrages,
- den Code des THE-Bilanzkreisvertrages,
- den VHP als Übergabepunkt,
- den Gültigkeitszeitraum,
- die Stundenmenge in kWh.

##### 1.2 Tägliche Mengenanmeldung

- Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt bis 14.00 Uhr verbindlich für den Folgetag.
- Sollte bis 14.00 Uhr des laufenden Tages von OGE keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag beim Lieferanten eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die Mengenanmeldung des Vortages.

#### 2. Bestätigung durch den Lieferanten

Die Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung des Lieferanten am virtuellen Handelspunkt.

#### 3. Datenbereitstellung

Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente erfolgt über das EDIG@S-Protokoll.

#### 4. Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen (Leistungshindernisse)

Treten Umstände auf, infolge derer OGE und/oder der Lieferant der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und der Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.

## Anlage 2

### 1. Produkte H-Gas

Es werden vier Quartalsbänder ausgeschrieben. Die Bieter sind berechtigt für ein oder mehrere strukturierte Produkte zu bieten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die maximale Liefermenge pro Tag (in MWh/d) für jeweils ein strukturiertes Produkt.

Open Grid Europe wird vom Lieferanten pro Tag das für das jeweilige Quartal angebotene Maximum abnehmen.

#### Übersicht Quartals-Bandprodukte 2023

Quartal	Liefermonat	Tagesmaximum
Q1	Januar	2.608
	Februar	
	März	
Q2	April	1.910
	Mai	
	Juni	
Q3	Juli	1.430
	August	
	September	
Q4	Oktober	2.240
	November	
	Dezember	

Angaben in MWh/d

Anlage 3

Ausgefülltes Angebotsblatt H Gas



Anlage 1

**Angebotsblatt H-Gas**

Abgabefrist: 20.12.2022 – 9:00 Uhr  
Bindefrist: 20.12.2022 – 12:00 Uhr

Bieter: \_\_\_\_\_

Für jedes einzelne vom Bieter abgegebene Angebot gilt grundsätzlich Folgendes: Der vorgenannte Bieter gibt hiermit das nachfolgende rechtsverbindliche Angebot für die Verbrauchergasauschreibung der Open Grid Europe gemäß den veröffentlichten Verfahrensregeln und Lieferbedingungen ab. Mit Zuschlagserteilung nimmt Open Grid Europe das Angebot des Bieters an. Damit ist zwischen dem Bieter und Open Grid Europe ein Erdgasliefervertrag zu den Bedingungen des im Internet der Open Grid Europe veröffentlichten Musters des Erdgasliefervertrages unter Einbeziehung der dem Gebot entsprechend vorzunehmenden Ergänzungen bezüglich H-Gas, Produkt (§1.1) und Gaspreis (§8) zu Stande gekommen. Open Grid Europe und der Bieter werden diesen Erdgasliefervertrag zu Dokumentationszwecken zeitnah unterzeichnen.

Lieferzeitraum: 01.Januar 2023 bis 01.Januar 2024 jeweils 06:00 Uhr

Lieferpunkt: THE (Trading Hub Europe)

Preisangaben: Endpreis ohne MwSt.

Die deutsche Erdgassteuer wird von Open Grid Europe abgeführt.

Quartalsbandlieferungen	Bandlieferung Q1/2023	Bandlieferung Q2/2023	Bandlieferung Q3/2023	Bandlieferung Q4/2023
Handlingfee €/MWh				
Angebotene Liefermenge MWh/d				
Angefragte max. Liefermenge MWh/d	2.608	1.910	1.430	2.240

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)